

MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2013/2014

Ausgegeben am 27. Jänner 2014

10. Stück

117. Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium an der Universität Innsbruck

117. Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium an der Universität Innsbruck

Das Rektorat der Universität Innsbruck hat gemäß § 63 Abs. 1 Z. 5a und Abs. 12 Universitätsgesetz 2002 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Studienjahr 2014/15 für alle Studienwerberinnen und Studienwerber die erstmals die Zulassung für das Lehramtsstudium beantragen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.
- (2) Von dieser Verordnung ausgenommen sind:
 1. Personen, die bereits einmal zum Lehramtsstudium an der Universität Innsbruck zugelassen waren, nicht jedoch Personen deren damalige Zulassung auf höchstens zwei Semester befristet gewesen ist;
 2. Studienwerberinnen und Studienwerber, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Lehramtsstudium aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogramms anstreben („incoming Studierende“).

§ 2 – Gliederung des Aufnahmeverfahrens

- (1) Das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung zum Lehramtsstudium besteht aus einer schriftlichen Klausur.
- (2) Das Aufnahmeverfahren wird einmal im Studienjahr, jeweils vor Beginn des Wintersemesters durchgeführt.

§ 3 – Elektronische Registrierung

- (1) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben sich während der Registrierungsfrist mittels elektronischen Formulars in LFU:online der Universität Innsbruck zu registrieren. Sie erstellen mit ihrer E-Mail Adresse selbst ein Konto in LFU:online und erhalten einen validierten Zugang zum Studierendenportal. Ein wahrheitswidrig ausgefülltes Formular ist ungültig und bleibt unberücksichtigt.
- (2) Die Frist für die Registrierung zum Aufnahmeverfahren wird auf der Homepage der Universität Innsbruck veröffentlicht. Das elektronische Registrierungsformular ist während der Registrierungsfrist im LFU:online Studierendenportal der Universität Innsbruck verfügbar.
- (3) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben einen Kostenbeitrag in der Höhe von € 50 zu entrichten.
- (4) Der Kostenbeitrag ist gemäß den in LFU:online vorgegebenen Bezahlungsmöglichkeiten zu entrichten. Langt der Beitrag nicht innerhalb der Registrierungsfrist ein, scheidet die Studienwerberin oder der Studienwerber aus dem Aufnahmeverfahren aus.
- (5) Mit der Bezahlung des Kostenbeitrags ist der Registrierungsvorgang abgeschlossen. Den Studienwerberinnen und Studienwerbern wird ein eindeutiger, anonymisierter Identifikationscode zugewiesen. Sie können die Registrierungsbestätigung, auf der dieser Identifikationscode sowie das Lehramtsstudium ausgewiesen sind, im LFU:online Studierendenportal abrufen und jederzeit ausdrucken.
- (6) Die abgeschlossene Registrierung ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der schriftlichen Klausur.

§ 4 – Zielsetzung und Durchführung der schriftlichen Klausur

- (1) Der Entscheidung für ein Lehramtsstudium in zwei gewählten Unterrichtsfächern sollte eine intensive Auseinandersetzung mit Zielen und Inhalten des Schulunterrichts vorausgehen. Dazu sollten auch die Lehrpläne der höheren Schulen (allgemeiner Teil und für die gewählten Unterrichtsfächer) kritisch gelesen werden. Mit der Klausurarbeit soll nachgewiesen werden, dass diese Auseinandersetzung stattgefunden hat. Die Fragestellungen der Klausurarbeit zielen auf diese kritische Auseinandersetzung sowie auf die Begründung für die Studien- und Berufswahl ab. Nähere Informationen und Materialien werden auf der Homepage der Universität Innsbruck zur Verfügung gestellt.

Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 Universitätsgesetz 2002 finden keine Anwendung.

- (2) Eine Studienwerberin oder ein Studienwerber hat das Recht auf eine abweichende Klausurmethode, wenn sie oder er eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Klausur in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Klausur durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Ist einer Studienwerberin oder einem Studienwerber die Teilnahme zum vorgegebenen Klausurtermin aus schwerwiegenden Gründen (z.B. Krankheit, Trauerfall) nicht möglich, wird ein Ersatztermin festgelegt. Die schwerwiegenden Gründe sind glaubhaft zu machen. Entsprechende Bestätigungen sind bis spätestens 10 Tage nach dem vorgegebenen Klausurtermin per E-mail an lehramt@uibk.ac.at oder per Post an „School of Education, Büro des Dekans, Innrain 52, 6020 Innsbruck“ zu senden. Über den Ersatztermin werden die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer per E-Mail verständigt.

§ 5 – Durchführung der schriftlichen Klausur

- (1) Die Klausuraufsicht hat vor Beginn der Klausur die Identität der Studienwerberinnen und Studienwerber festzustellen. Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben zu diesem Zweck einen amtlichen Lichtbildausweis und die Registrierungsbestätigung beim Klausurtermin vorzuzeigen. Weigert sich die Studienwerberin oder der Studienwerber, sich auszuweisen, ist eine Feststellung der Identität der Studienwerberin oder des Studienwerbers aus anderen Gründen nicht möglich, oder bestehen berechnete Zweifel ob der Identität der Studienwerberin oder des Studienwerbers, ist die Klausuraufsicht befugt, der betreffenden Studienwerberin oder dem betreffenden Studienwerber die Teilnahme an der Klausur zu untersagen.
- (2) Die Mitnahme von unerlaubten Hilfsmitteln, insbesondere Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten ist nicht gestattet.
- (3) Zu spät kommende Studienwerberinnen und Studienwerber können von der Klausuraufsicht von der Teilnahme an der schriftlichen Klausur ausgeschlossen werden.
- (4) Die Klausuraufsicht hat die Befugnis, die Sitzordnung herzustellen und den Studienwerberinnen und Studienwerbern Plätze zuzuweisen. Folgt die Studienwerberin oder der Studienwerber trotz Aufforderung den Anordnungen der Klausuraufsicht nicht, so ist diese befugt, jene Studienwerberin oder jenen Studienwerber von der Klausur auszuschließen.
- (5) Wird die schriftliche Klausur durch eine Studienwerberin oder einen Studienwerber abgebrochen, ist die Klausur im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen. Die Klausuraufgaben sind der Klausuraufsicht vor Verlassen des Raumes zu übergeben.
- (6) Studienwerberinnen und Studienwerber, die die Ruhe und Ordnung stören, können von der Klausuraufsicht nach vorheriger Abmahnung des Saales verwiesen werden, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Klausur sicherzustellen. Bei schwerwiegender Störung der Ruhe und Ordnung durch ungebührliches Verhalten, insbesondere durch Beleidigung oder Bedrohung der Klausuraufsicht, ist diese berechnete, die Studienwerberin oder den Studienwerber unverzüglich des Saales zu verweisen. Die schriftliche Klausur ist im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.

- (7) Stellt die Klausuraufsicht zweifelsfrei fest, dass eine Studienwerberin oder ein Studienwerber während des Prüfungsvorganges die Beurteilung der Klausur durch unerlaubte Hilfsmittel zu erschleichen versucht, ist die Testleistung im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.
- (8) Die Mitnahme sowie Weitergabe der Klausuraufgaben an Dritte und deren Verwertung ist untersagt.

§ 6 – Ergebnis des Aufnahmeverfahrens, Wiederholung des Aufnahmeverfahrens

- (1) Die Kriterien für das Bestehen der schriftlichen Klausur werden auf der Homepage der Universität Innsbruck bekanntgegeben.
- (2) Das Ergebnis wird den Studienwerberinnen und Studienwerbern schriftlich per E-Mail bekanntgegeben. Das persönliche Ergebnis ist nach der Bekanntgabe für die Studienwerberinnen und Studienwerber auch in LFU:online abrufbar.
- (3) Studienwerberinnen und Studienwerber, die nach dem Aufnahmeverfahren nicht zum Lehramtsstudium zugelassen werden, können an einem der folgenden Aufnahmeverfahren neuerlich teilnehmen. Keiner der Teile eines vorangegangenen Aufnahmeverfahrens wird bei einer neuerlichen Teilnahme berücksichtigt.

§ 7 – Zulassung

Die Zulassung von Studienwerberinnen und Studienwerbern für das Lehramtsstudium ist innerhalb der Zulassungsfristen für das jeweilige Wintersemester und das jeweilige Sommersemester des Studienjahrs, für das das Aufnahmeverfahren stattgefunden hat, durchzuführen. Eine spätere Zulassung ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt voraus, dass die Studienwerberin oder der Studienwerber die schriftliche Klausur bestanden haben sowie dass die Voraussetzungen der §§ 63 ff Universitätsgesetz 2002 erfüllt sind.

§ 8 – Zuständigkeit

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre und Studierende der Universität Innsbruck zuständig.

§ 9 – In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat

o. Univ.-Prof. Dr. Roland Psenner

Vizerektor für Lehre und Studierende
